

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 24. November 2016 beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau ordnet gemäß § 94d Ziffer 1b und Ziffer 4 lit. a in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Schwendau folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- 1) Auf den Stellplätzen Nr. 9 bis Nr. 14 nördlich des Gemeindehauses sowie auf den Stellplätzen Nr. 4 bis Nr. 8 östlich des GSt. 1275/1 in der KG Schwendau wird eine Kurzparkzone angeordnet. Das Parken wird werktags von Montag bis einschließlich Freitag im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Parkdauer von 90 Minuten beschränkt.
- 2) Die Kundmachung erfolgt durch das Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d StVO 1960 samt Zusatztafel. Weiters ist der Geltungsbereich mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe zu kennzeichnen.
- 3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in der Kurzparkzone hat der Lenker gemäß § 25 Absatz 3 StVO das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel (Parkscheibe) bestimmungsgemäß zu handhaben.
- 4) Für den Stellplatz Nr. 1 (siehe Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Schwendau vom 10.08.2016) wird ein Halte- und Parkverbot angeordnet. Von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Absatz 4 StVO (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind, ausgenommen.
- 5) Zur Kundmachung ist das Verbotsschild „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO mit der Zusatztafel gemäß § 54 Absatz 5 lit. h StVO aufzustellen.
- 6) Für die Stellplätze Nr. 2 und Nr. 3 (siehe Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Schwendau vom 10.08.2016) wird ein Halte- und Parkverbot angeordnet. Von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Bewohner des Hauses Johann-Sponring-Straße 80 ausgenommen.
- 7) Zur Kundmachung ist das Verbotsschild „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO mit der Zusatztafel „ausgenommen Bewohner des Hauses Johann-Sponring-Straße 80“ aufzustellen.
- 8) Die exakte Lage der Stellplätze ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Schwendau vom 10.08.2016, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen bzw. Aufbringung der Bodenmarkierungen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die

Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Bestimmungen der §§ 25, 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Beilage:

Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Schwendau vom 10.08.2016

Für den Gemeinderat der Gemeinde Schwendau

Der Bürgermeister:

Ergeht an:

- 1) Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2) Polizeiinspektion Zell am Ziller
- 3) Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht
- 4) Gemeindeinformation